

Protokolleintrag vom 02.10.2002

2002/389

Von Corine Mauch (SP) und Josef Köpfl (SP) ist am 2.10.2002 folgende *Motion* eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Vorlage mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Die im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes durch das EMG beschlossenen Kompetenzübertragungen an den Stadtrat für den Abschluss von Stromlieferverträgen vom 13. Juni 1999 und vom 2. Dezember 2001 sind hinfällig. Die entsprechenden Änderungen des Reglements für die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich werden rückgängig gemacht.

Begründung:

Das Elektrizitätsmarktgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 abgelehnt. Eine neue Vorlage ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.

Die Kompetenzübertragungen für Vertragsabschlüsse „im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes“ vom 13. Juni 1999 und vom 2. Dezember 2001 wurden ausdrücklich mit dem damals vom Bundesrat beantragten resp. mit dem von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Elektrizitätsmarktgesetz begründet. Mit der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 wird der mit dem ersten Beschluss eingefügte und mit dem zweiten Beschluss erweiterte Art. 8 Ziff. 2 Abs. 2 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich hinfällig. Das ergibt sich schon daraus, dass dieser Absatz mit den folgenden Worten „Im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes können abweichende Lieferungsbedingungen“ beginnt. Aus juristischen und demokratischen Gründen ist dieser Absatz durch einen neuen Gemeinderatsbeschluss zu streichen.

Damit liegt auch die Tarifhoheit über die Gebühren für Elektrizitätsbezüge ab Datum des Volks-Neins zum EMG wieder beim Gemeinderat. Ab demselben Zeitpunkt sind somit jegliche neuen Vertragsabschlüsse, welche Abweichungen von der geltenden Tarifordnung enthalten und sich nicht auf Art. 8 Ziff. 2 Abs. 1 des Energieabgabereglements stützen können, sowie vom Stadtrat als notwendig erachtete Änderungen der Tarifordnung dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.